

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 22. Mai** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
15.5.2018	Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) 204-1-I, 12-1-I, 12-2-I, 2020-1-1-I, 2024-1-I, 210-3-I, 211-1-I, 2120-1-U/G, 2122-3-G, 215-5-1-I, 215-6-1-I, 2170-8-G, 2187-1-1-I, 219-1-F, 2210-1-1-K, 2230-1-1-K, 2250-1-I, 2251-1-S, 2251-4-S/W, 290-1-I, 791-1-U, 793-1-L, 2250-1-1-I	230
15.5.2018	Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz 1132-7-I , 215-5-1-I , 215-5-1-5-I	257
15.5.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften 2010-2-I, 2010-1-I, 2013-1-19-F, 2020-1-1-I, 2020-2-1-I, 210-3-2-I, 300-12-1-J, 211-1-I	260
15.5.2018	Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes 2015-1-V	263
13.4.2018	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) 2210-1-1-13-K	264
25.4.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesamt für Finanzen 600-2-F	276
28.4.2018	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 210-8-2-1-1-K	277
04.5.2018	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner 200-6-1-W	279
12.4.2018	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	280
24.4.2018	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	281

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

vom 15. Mai 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „der Justizbeitragsordnung²⁾“ durch die Wörter „dem Justizbeitragsgesetz“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),“ gestrichen.
4. In Art. 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „(Betreff, Datum, Aktenzeichen)“ durch die Wörter „– Betreff, Datum und Aktenzeichen –“ ersetzt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 5 gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „den Vorschriften

der Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „den Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

7. In Art. 18 Abs. 2 wird die Fußnote 7 gestrichen.
8. Art. 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Fußnote 8 gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Fußnote 9 gestrichen.
9. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 wird die Fußnote 10 gestrichen.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird die Fußnote 4 gestrichen und werden nach der Angabe „§§ 883 bis 898“ die Wörter „und 946 bis 959“ eingefügt.
10. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollstreckungsklausel“ die Wörter „und abweichend von Abs. 1 Satz 2 auch die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen“ eingefügt.
11. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Abmeldungsbescheide der Zulassungsbehörden wegen nicht entrichteter Kraftfahrzeugsteuer vollstrecken die Finanzämter. ⁴Für das Verfahren der Finanzämter und die Kosten der Vollstreckung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. ⁵Art. 35 bleibt unberührt.“
12. In Art. 33 Abs. 3 wird die Fußnote 4 gestrichen.
13. In Art. 37 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 12 Abs. 2)“ durch die Angabe „(Art. 5 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.
14. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einschränkung von Grundrechten“.
 - b) Im Wortlaut werden die Fußnoten 6 und 12 gestrichen.

15. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 13 gestrichen.
16. Der Überschrift des Art. 42 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
17. Art. 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Fußnote 14 gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Fußnote 15 gestrichen.
18. In Art. 44 werden die Fußnoten 16, 17 und 15 gestrichen.
19. Die Art. 45 bis 48 werden aufgehoben.
20. Der bisherige Art. 49 wird Art. 45 und die bisherige Fußnote 18 wird Fußnote 1.

§ 2

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 3a Abs. 2 Satz 2 des **Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes** (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(2) Das **Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters** (KatFortGebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2013-1-19-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „KatFortGebG“ durch die Wörter „Bayerisches Katasterfortführungs-Gebührengesetz – BayKatFortGebG“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Katasterfortführungsgebühr“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Kostenordnung¹⁾“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)“ ersetzt.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Schuldner“.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fälligkeit“.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ergänzende Vorschriften“.

- b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Kostenordnung¹⁾“ durch die Angabe „des GNotKG“ ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beitreibung“.

- b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung²⁾“ durch die Wörter „dem Justizbeitrübungs-gesetz“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der **Gemeindeordnung** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 39b Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „(insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskosten-gesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren)“ gestrichen.

(4) Die **Verwaltungsgemeinschaftsordnung** (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 38 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird die Fußnote 1 gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 2 Satz 5 wird die Fußnote 2 gestrichen.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 4 wird die Fußnote 2 gestrichen.

4. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz³⁾ und der Kostenordnung⁴⁾ einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren“ gestrichen.

5. In Art. 12 wird die bisherige Fußnote 5 die Fußnote 1.

(5) Die **Meldedatenverordnung** (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die durch Verordnung vom 22. Mai 2017 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes (SigG)“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach § 2 Nr. 2 SigG“ gestrichen.

(6) In Art. 11 Abs. 3 Satz 4 des **Dolmetschergesetzes** (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(7) § 3 Abs. 2 des **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften** vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 710; 2012 S. 44, BayRS 211-1-I) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den 15. Mai 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r